

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Strukturen im Freistaat Thüringen

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Thüringer Gemeinden sind von großer Bedeutung für das Leben der Thüringerinnen und Thüringer. Mit ihrer Gemeinde verbinden sie Heimat und Geborgenheit. Doch grundlegend veränderte Verhältnisse machen Anpassungen auf gemeindlicher Ebene in Thüringen notwendig.

Die derzeit bestehenden Gemeindestrukturen sind nur noch zum Teil geeignet, mittel- und langfristig die erforderliche Leistungs- und Verwaltungskraft für die zu erfüllenden Aufgaben aufzubringen und gleichzeitig auch eine effektive und moderne Aufgabenerfüllung zu garantieren. Die gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die demografischen und finanzpolitischen Bedingungen, haben sich anders entwickelt, als bei den bereits durchgeführten Gemeindeneugliederungsmaßnahmen erwartet.

Die Gemeindestrukturen müssen daher weiterentwickelt und an die aktuellen und künftigen Anforderungen angepasst werden. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden demografischen Entwicklung und deren Auswirkungen sowie der Grundsätze der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung sollen dauerhaft leistungsfähige Strukturen geschaffen werden. Dabei soll den regionalen Besonderheiten und den strukturellen Unterschieden Rechnung getragen werden.

Ziel des Gesetzes ist die Schaffung leistungsfähiger Gemeinden, die neben einer effizienten Verwaltung vor allem auch Identifikations- und Heimaträume sind. Die Reformmaßnahmen orientieren sich an den Interessen der Bürger. Sie dienen der Erhaltung und Förderung des ehrenamtlichen Engagements und sollen eine funktionsgerechte und die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse wahrende Daseinsvorsorge gewährleisten.

B. Lösung

Am 1. April 2008 wurde von der Enquetekommission „Zukunftsfähige Verwaltungs-, Gemeindegebiets- und Kreisgebietsstrukturen in Thüringen und Neuordnung der Aufgabenverteilung zwischen Land und Kommunen“ das „Leitbild für starke und bürgernahe Gemeinden in Thüringen“ beschlossen. Die Festlegung der Ziele und Grundsätze der Weiterentwicklung der kommunalen Strukturen, insbesondere die Einführung

des Modells der Thüringer Landgemeinde, einschließlich der Übergangsregelungen dienen der Umsetzung entsprechender Maßgaben dieses Leitbildes.

Die Landgemeinde wird als eine Form der kreisangehörigen Gemeinde nach § 6 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) eingeführt. Sie unterscheidet sich von Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören oder einer erfüllenden Gemeinde zugeordnet sind (Einheitsgemeinden), durch eine kraft Gesetzes gestärkte Ortschaftsverfassung. Der Landgemeinde obliegen alle Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises. Organe der Landgemeinde sind der Bürgermeister und der Gemeinderat. Die Landgemeinde muss auf Dauer mindestens 3 000 Einwohner haben. Die demografische Entwicklung in den Regionen ist dabei zu berücksichtigen. Die Interessen der Ortschaften der Landgemeinde werden durch Ortschaftsbürgermeister und Ortschaftsrat vertreten.

Die Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden nach den §§ 46 bis 52 ThürKO sollen sich freiwillig zu Landgemeinden mit erweitertem Ortschaftsrecht nach § 45a ThürKO oder zu Einheitsgemeinden mit einem Ortsteilrecht nach § 45 ThürKO zusammenfinden.

Bei der Neuordnung der Gemeindestrukturen sollen die bestehenden Landkreisgrenzen grundsätzlich unangetastet bleiben.

C. Alternativen

Verzicht auf die Einführung der Thüringer Landgemeinde.

D. Kosten

Auswirkungen auf den Landeshaushalt sind in der Weise zu erwarten, dass die Gemeinden, die eine Landgemeinde oder eine Einheitsgemeinde bilden, nach dem Inkrafttreten des entsprechenden Neugliederungsgesetzes Mittel aus dem Landeshaushalt zur Förderung freiwilliger Gemeindefusionen auf der Grundlage von § 36 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) erhalten können. Finanzielle Mittel zur Förderung nach § 36 ThürFAG sind im Landeshaushalt für die Jahre 2008 und 2009 in Höhe von jeweils 6,0 Mio. Euro eingeplant.

Den Gemeinden können zusätzliche Kosten in nicht zu beziffernder Höhe durch die in diesem Gesetz vorgesehene veränderte Anrechnung der Amtszeiten von ehrenamtlichen Bürgermeistern, Ortschafts- und Ortsteilbürgermeistern bei der Berechnung des Ehrensoldes entstehen. Weiterhin können den Gemeinden Kosten infolge der vorgesehenen Regelung zum Ehrensold für die in der Zeit vom 6. Mai bis zum 2. Oktober 1990 gewählten ehrenamtliche Bürgermeister, die ihr Amt bis zum Ende der gesetzlichen Amtszeit innehatten, entstehen.

Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Strukturen im Freistaat Thüringen

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung der Thüringer Kommunalordnung
Artikel 2	Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes
Artikel 3	Änderung des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte
Artikel 4	Übergangs- und Schlussbestimmungen

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Thüringer Kommunalordnung

Die Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 456), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Landgemeinde. In der Landgemeinde sind Doppelbenennungen zulässig, soweit keine Verwechslungsgefahr besteht.“

2. Dem § 6 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Benachbarte kreisangehörige Gemeinden können eine Landgemeinde mit mindestens 3 000 Einwohnern bilden. Die Landgemeinde hat eine Ortschaftsverfassung nach § 45a.“

3. § 12 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie sind zur Übernahme von Ehrenämtern in der Gemeinde verpflichtet; dies gilt nicht für die Ämter des ehrenamtlichen Bürgermeisters und Beigeordneten, des Gemeinderatsmitglieds, des Ortsteil- und Ortschaftsbürgermeisters sowie der weiteren Mitglieder des Ortsteil- und Ortschaftsrats.“

4. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45
Ortsteilverfassung, Ortsteilbürgermeister, Ortsteilrat

(1) Durch Regelung in der Hauptsatzung kann die Gemeinde für alle oder für einzelne Ortsteile eine Ortsteilverfassung einführen. Mehrere benachbarte Ortsteile können gemeinsam eine Ortsteilverfassung erhalten. In Ortsteilen mit Ortsteilverfassung werden ein Ortsteilbürgermeister und ein Ortsteilrat gewählt. Die Ortsteil-

verfassung kann wieder aufgehoben werden, wenn die Wahl des Ortsteilbürgermeisters und die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats auch nach jeweils einmaliger Wiederholung erfolglos bleiben. Ansonsten kann die Ortsteilverfassung frühestens zum Ende der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats aufgehoben oder geändert werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder. Der Beschluss wird wirksam, wenn Ortsteilrat und Ortsteilbürgermeister nicht innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Beschlusses widersprechen.

(2) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde und wird nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gewählt. Bleibt die Wahl erfolglos, wählt der Ortsteilrat den Ortsteilbürgermeister aus seiner Mitte. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Ortsteilbürgermeisters in einem mit Beginn der neuen Amtszeit des Gemeinderats eingeführten oder geänderten Ortsteil mit Ortsteilverfassung gilt die Einführung oder Änderung der Ortsteilverfassung als zum Zeitpunkt der Wahl bereits eingetreten. Für die Abwahl des Ortsteilbürgermeisters gilt § 28 Abs. 6 entsprechend. Der Ortsteilbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteils betreffenden Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Er ist hierzu wie ein Gemeinderatsmitglied zu laden.

(3) Der Ortsteilrat wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrats. Die Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats beträgt in Ortsteilen

mit bis zu	500 Einwohnern	4,
mit mehr als	500 bis zu 1 000 Einwohnern	6,
mit mehr als	1 000 bis zu 2 000 Einwohnern	8,
mit mehr als	2 000 Einwohnern	10.

Die weiteren Mitglieder des Ortsteilrats werden in geheimer Wahl gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig. Das Nähere bestimmt die Hauptsatzung der Gemeinde.

(4) Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrats. Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters. Die Regelungen über den Geschäftsgang des Gemeinderats (§§ 34 bis 42) gelten entsprechend.

(5) Der Ortsteilrat berät über die Angelegenheiten des Ortsteils. Er gibt Empfehlungen und Vorschläge ab, die innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Gemeinde behandelt werden müssen. Dem Ortsteilrat ist vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde sowie der Nachtragshaushaltssatzungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ortsteilrat erhält vor der Beschlussfassung des zuständigen Organs der Gemeinde eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu baurechtlichen Satzungen und Planungen.

(6) Der Ortsteilrat entscheidet über folgende Angelegenheiten des Ortsteils:

1. Verwendung der dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,

2. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsfeuerwehr.

Er gibt Stellungnahmen ab zu:

1. der Änderung der Einteilung der Gemeinde in Ortsteile, soweit der Ortsteil betroffen ist, oder der Änderung des Namens des Ortsteils,
2. der Benennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen,
3. den beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil.

Durch die Hauptsatzung können dem Ortsteilrat weitere auf den Ortsteil bezogene Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen werden. Aufgaben nach § 26 Abs. 2 dürfen nicht übertragen werden. Der Ortsteil hat gegen die Gemeinde einen Anspruch darauf, dass ihm die finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben in angemessenem Umfang in der Haushaltssatzung zur Verfügung gestellt werden. Soweit ein Ortsteilrat nicht besteht, hat der Ortsteilbürgermeister die Befugnisse des Ortsteilrats.

(7) Die Entscheidungen des Ortsteilrats und des Ortsteilbürgermeisters dürfen dem Zusammenwachsen der Gemeinde nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen der Gemeinde nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht einschließlich der Haushaltssatzung der Gemeinde beachten. Entscheidungen, die nicht den Anforderungen nach Satz 1 entsprechen, können durch den Gemeinderat mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder geändert oder aufgehoben werden. Der Vollzug der Entscheidungen obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde. Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Ortsteilrats für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung des Ortsteilrats, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Ortsteilrat zu beanstanden. Verbleibt der Ortsteilrat bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde kann der Ortsteil Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 VwGO entfällt.

(8) Im Falle der Eingliederung einer Gemeinde in eine andere oder der Bildung einer neuen Gemeinde während der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats ist mit Wirksamwerden der Bestandsänderung für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortsteilverfassung eingeführt; Absatz 1 Satz 4 bis 7 bleibt unberührt. Der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde ist für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortsteilbürgermeister zu ernennen. Die bisherigen Gemeinderatsmitglieder sind die weiteren Mitglieder des Ortsteilrats. § 12 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.“

5. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a

Ortschaften, Ortschaftsbürgermeister, Ortschaftsrat

(1) Die Landgemeinde hat durch Regelung in der Hauptsatzung für die Ortsteile die Ortschaftsverfassung einzuführen. Mehrere benachbarte Ortsteile können gemein-

sam eine Ortschaftsverfassung erhalten. In jedem Ortsteil mit Ortschaftsverfassung (Ortschaft) werden der Ortschaftsbürgermeister und der Ortschaftsrat gewählt. Die Ortschaftsverfassung kann für einzelne Ortschaften, außer auf Vorschlag der Ortschaft selbst, nur wieder aufgehoben werden, wenn die Wahlen für den Ortschaftsbürgermeister und die weiteren Mitglieder des Ortschaftsrats auch nach einmaliger Wiederholung erfolglos bleiben. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder.

(2) Der Ortschaftsbürgermeister ist Ehrenbeamter der Gemeinde und wird nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gewählt. Bleibt die Wahl erfolglos, wählt der Ortschaftsrat den Ortschaftsbürgermeister aus seiner Mitte. Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Ortschaftsbürgermeisters in einer mit Beginn der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats eingeführten oder geänderten Ortschaft gilt die Einführung oder Änderung der Ortschaftsverfassung als zum Zeitpunkt der Wahl bereits eingetreten. Für die Abwahl des Ortschaftsbürgermeisters gilt § 28 Abs. 6 entsprechend. Der Ortschaftsbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange der Ortschaft betreffenden Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Er ist hierzu wie ein Gemeinderatsmitglied zu laden.

(3) Der Ortschaftsrat wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gebildet. Er besteht aus dem Ortschaftsbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortschaftsrats. Die Zahl der weiteren Mitglieder des Ortschaftsrats beträgt in Ortschaften

mit bis zu	500 Einwohnern	4,
mit mehr als	500 bis zu 1 000 Einwohnern	6,
mit mehr als	1 000 bis zu 2 000 Einwohnern	8,
mit mehr als	2 000 Einwohnern	10.

Die weiteren Mitglieder des Ortschaftsrats werden in geheimer Wahl gewählt. Sie sind ehrenamtlich tätig. Das Nähere bestimmt die Hauptsatzung der Landgemeinde.

(4) Der Ortschaftsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrats. Der Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters. Die Regelungen über den Geschäftsgang des Gemeinderats (§§ 34 bis 42) gelten entsprechend.

(5) Der Ortschaftsrat berät über die Angelegenheiten der Ortschaft. Er gibt Empfehlungen und Vorschläge ab, die innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Landgemeinde behandelt werden müssen. Dem Ortschaftsrat ist vor Beginn der Beratungen zum Entwurf der Haushaltsatzung der Gemeinde sowie der Nachtragshaushaltssatzungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ortschaftsrat erhält vor der Beschlussfassung des zuständigen Organs der Gemeinde eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu baurechtlichen Satzungen und Planungen.

(6) Der Ortschaftsrat entscheidet über folgende Angelegenheiten der Ortschaft:

1. Verwendung der der Ortschaft für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel,

2. Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Vereine, insbesondere der Ortsfeuerwehr,
3. Benennung der im Gebiet der Ortschaft dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen; besteht bei vorhandenen Doppelbenennungen Verwechslungsgefahr entscheidet der Gemeinderat,
4. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Beleuchtungsanlagen, der Parkanlagen und Grünflächen,
5. Teilnahme an Wettbewerben zur Dorfentwicklung und -verschönerung,
6. Pflege von Partner- und Patenschaften,
7. Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortschaftsangelegenheiten,
8. Benutzung der öffentlichen Kinderspielplätze, Sporteinrichtungen, Büchereien, Dorfgemeinschaftshäuser, Heimatmuseen und Einrichtungen des Bestattungswesens.

(7) Der Ortschaftsrat unterbreitet Vorschläge zu:

1. der Auflösung der Ortsteile und Ortschaften, der Einteilung der Gemeinde in Ortsteile und Ortschaften, deren Benennung sowie der Änderung der Einteilung und der Benennung, jeweils soweit die Ortschaft betroffen ist,
2. der Änderung des Namens der Ortschaft oder der zu der Ortschaft gehörenden Ortsteile,
3. dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung einer die Ortschaft betreffenden Gestaltungssatzung,
4. dem Erlass, der Änderung oder Aufhebung eines die Ortschaft betreffenden Bebauungsplanes,
5. der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorhaben im Gebiet der Ortschaft,
6. beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten in der Ortschaft,
7. dem Abschluss neuer Partner- und Patenschaften der Landgemeinde,
8. der Ausstattung der öffentlichen Kinderspielplätze, Sporteinrichtungen, Büchereien, Dorfgemeinschaftshäuser, Heimatmuseen und Einrichtungen des Bestattungswesens.

(8) Durch die Hauptsatzung können dem Ortschaftsrat über Absatz 6 und 7 hinaus weitere Aufgaben zur Beratung und Entscheidung übertragen werden. Aufgaben nach § 26 Abs. 2 dürfen nicht übertragen werden. Soweit ein Ortschaftsrat nicht besteht, hat der Ortschaftsbürgermeister die Befugnisse des Ortschaftsrats.

(9) Die Ortschaft hat gegen die Gemeinde einen Anspruch darauf, dass ihr die finanziellen Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben in angemessenem Umfang in der Haushaltssatzung zur Verfügung gestellt werden. Die für die Erfüllung der Aufgaben der Ortschaften veranschlagten Haushaltsansätze sind nach § 16 Abs. 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung für jede einzelne Ortschaft zu Budgets zu verbinden. Führt die Landgemeinde ihre Haushaltswirtschaft nach den Regelungen des Neuen Kommunalen Finanzwesens, erfolgt die Budgetierung in einem Teilhaushalt der Landgemeinde. Die Höhe des Budgets wird im Benehmen mit den Ortschaften vom Gemeinderat der Landgemeinde im Haushaltsplan festgelegt.

(10) Die Entscheidungen des Ortschaftsrats und des Ortschaftsbürgermeisters dürfen dem Zusammenwachsen der Landgemeinde nicht entgegenwirken und den Gesamtbelangen der Landgemeinde nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht einschließlich der Haushaltssatzung der Landgemeinde beachten. Entscheidungen des Ortschaftsrats, die nicht den Anforderungen nach Satz 1 entsprechen, können durch den Gemeinderat mit der Mehrheit seiner gesetzlichen Mitglieder geändert oder aufgehoben werden. Der Vollzug der Entscheidungen des Ortschaftsrats obliegt dem Bürgermeister der Landgemeinde. Hält der Bürgermeister eine Entscheidung des Ortschaftsrats für rechtswidrig, so hat er ihren Vollzug auszusetzen und sie in der nächsten Sitzung des Ortschaftsrats, die innerhalb eines Monats nach der Entscheidung stattfinden muss, gegenüber dem Ortschaftsrat zu beanstanden. Verbleibt der Ortschaftsrat bei seiner Entscheidung, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rechtsaufsichtsbehörde zu unterrichten. Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde kann die Ortschaft Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 VwGO entfällt.

(11) Im Falle der Bildung oder Erweiterung einer Landgemeinde während der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats ist mit Wirksamwerden der Bestandsänderung der Gemeinden für den Rest der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats für das Gebiet der aufgelösten Gemeinde die Ortschaftsverfassung eingeführt; Absatz 1 Satz 4 und 5 bleibt unberührt. Der bisherige Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde ist für die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter zum Ortschaftsbürgermeister zu ernennen. Die bisherigen Gemeinderatsmitglieder sind die weiteren Mitglieder des Ortschaftsrats. § 12 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

6. § 46 erhält folgende Fassung:

„§ 46

Bildung, Erweiterung, Änderung und Auflösung von Verwaltungsgemeinschaften

(1) Verwaltungsgemeinschaften können durch Gesetz gebildet, geändert, erweitert oder aufgelöst werden, sofern Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen. Von den beteiligten Gemeinden kann ein entsprechender Antrag an das für Kommunalrecht zuständige Ministerium gestellt werden, wenn mindestens die Mehrheit dieser Gemeinden, in der die Mehrheit der Einwohner der Verwaltungsgemeinschaft wohnt, übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht, Dienstherr von Beamten zu sein. Eine Gemeinde kann nur einer Verwaltungsgemeinschaft angehören. Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern müssen einer Verwaltungsgemeinschaft angehören.

(3) Hat die Einwohnerzahl einer Gemeinde, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehört, in drei aufeinander folgenden Jahren am Stichtag 31. Dezember nach der amtlichen Einwohnerstatistik des Landesamtes für Statistik weniger als 3 000 Einwohner betragen, so muss diese Gemeinde bis zum Ende des zweiten auf den letzten Stichtag folgenden Jahres den Beitritt zu einer benachbarten Verwaltungs-

gemeinschaft, die Zuordnung zu einer benachbarten Gemeinde nach § 51, die Eingliederung in eine benachbarte oder den Zusammenschluss mit einer benachbarten Gemeinde bei dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium beantragen. Wird in dem genannten Zeitraum kein Antrag nach Satz 1 gestellt, erfolgt eine Zuordnung durch den Gesetzgeber.

(4) Der Name und der Sitz einer bestehenden Verwaltungsgemeinschaft kann bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses auf Antrag der Verwaltungsgemeinschaft oder nach Anhörung der Verwaltungsgemeinschaft von Amts wegen durch Rechtsverordnung des für das Kommunalrecht zuständigen Ministeriums geändert werden. Der Antrag auf Änderung des Namens oder des Sitzes der Verwaltungsgemeinschaft bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung.

(5) Das Landesverwaltungsamt regelt die mit der Bildung, Erweiterung, Änderung oder Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft entstehenden Rechts- und Verwaltungsfragen, soweit nicht in der Rechtsverordnung oder dem Gesetz Regelungen enthalten sind.“

7. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2 **Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes**

Das Thüringer Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 259) wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„ (3) Für die Berechnung der Steuerkraftzahlen nach Absatz 2 wird für das Jahr 2008 das Istaufkommen vom 1. Juli 2006 bis zum 30. Juni 2007, für das Jahr 2009 das Istaufkommen vom 1. Juli 2007 bis zum 30. Juni 2008 angesetzt. Für die Berechnung der Steuerkraftzahlen nach Absatz 2 wird ab dem Jahr 2010 der Durchschnitt des vorvergangenen Jahres und der zwei davor liegenden Jahre angesetzt.“

2. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36 Förderung freiwilliger Gemeindefusionen

(1) Gemeinden, die aufgrund freiwilliger Zusammenschlüsse oder Eingliederungen nach Absatz 2 bis zum Ende des Jahres 2009 durch Gesetz gebildet oder vergrößert werden, erhalten nach Inkrafttreten der Gebiets- und Bestandsänderung nach Maßgabe des Landeshaushalts allgemeine, steuerkraftunabhängige und nicht zweckgebundene Zuweisungen außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs. Maßgeblich für diese Zuweisungen ist die Einwohnerzahl entsprechend § 32. Die Ausreichung erfolgt an die neu gebildete oder vergrößerte Gemeinde in einem Betrag. Diese freiwilligen Landeszuweisungen dienen nicht der Sicherstellung der angemessenen Finanzausstattung der Kommunen durch das Land im Sinne des Arti-

kels 93 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und sind nicht Bestandteil der Finanzausgleichsmasse nach § 3 Abs. 1.

(2) Wird eine Gemeinde mit mindestens 4 000 Einwohnern durch Zusammenschluss oder Eingliederung neu gebildet oder vergrößert, kann sie eine Zuweisung von 30 Euro je Einwohner erhalten. Diese Zuweisung erhöht sich auf 100 Euro je Einwohner, wenn die neu gebildete oder vergrößerte Gemeinde mindestens 5 000 Einwohner hat. Die Höchstförderung beträgt je Einzelfall 1 Million Euro.

(3) Um Mehrfachförderungen auszuschließen, werden bei dieser Förderung die bereits nach Maßgabe des bis zum 31. Dezember 2007 geltenden § 35a und des § 36 in der bisher geltenden Fassung in den Jahren ab 2006 gezahlten Zuweisungen in Anrechnung gebracht. Bei weiteren Eingliederungen oder Zusammenschlüssen wird nur noch die Einwohnerzahl der hinzukommenden Gemeinden für die Höhe der Zuweisung zugrunde gelegt.“

Artikel 3 **Änderung des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte**

Das Thüringer Gesetz über kommunale Wahlbeamte vom 16. August 1993 (GVBl. S. 540), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2002 (GVBl. S. 467), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Oberbürgermeister, Bürgermeister, Ortsteilbürgermeister und Ortschaftsbürgermeister,“

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Ortsbürgermeister“ durch die Worte „Ortsteilbürgermeister, Ortschaftsbürgermeister“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nr. 2 wird die Verweisung „ 30 Abs. 2 oder 3 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes“ durch die Verweisung „ § 30 Abs. 3 bis 5 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes „ ersetzt.

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Ehrensold für Bürgermeister, Ortsteilbürgermeister und Ortschaftsbürgermeister

(1) Einem ehrenamtlichen Bürgermeister, Ortsteilbürgermeister oder Ortschaftsbürgermeister kann vom Gemeinderat für die Zeit nach seinem Ausscheiden Ehrensold bewilligt werden, wenn er sein Amt in derselben Gemeinde mindestens 10 Jahre lang innegehabt und entweder das 60. Lebensjahr vollendet hat oder dienstunfähig ist. Ihm ist Ehrensold zu gewähren, wenn er mindestens drei volle Wahlperioden kommunaler Wahlbeamter in derselben Gemeinde gewesen war und die weiteren Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

(2) Der Ehrensold beträgt ein Drittel der zuletzt bezogenen Aufwandsentschädigung. Der Ehrensold ist monatlich im Voraus zu zahlen.

(3) Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn sich ein Empfänger des Ehrensolds als nicht würdig erweist.

(4) Ist ein ehrenamtlicher Bürgermeister, Ortsteilbürgermeister oder Ortschaftsbürgermeister in einer Gemeinde wieder gewählt worden, die unter vollständiger oder teilweiser Einbeziehung seiner früheren Gemeinde neu gebildet worden ist, so werden auf die Zeiten nach Absatz 1 die Zeiten angerechnet, die der ehrenamtliche Bürgermeister, Ortsbürgermeister, Ortsteilbürgermeister oder Ortschaftsbürgermeister in der früheren Gemeinde im Amt war. Endet das Amt als ehrenamtlicher kommunaler Wahlbeamter in der neuen Gemeinde mit Ablauf der laufenden gesetzlichen Amtszeit nach § 45 Abs. 8 oder § 45a Abs. 11 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), so gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Scheidet ein ehrenamtlicher Bürgermeister, der durch die Bildung einer Thüringer Landgemeinde zum Ortschaftsbürgermeister nach § 45a Abs. 11 ThürKO oder durch Um- oder Neubildung einer Gemeinde nach § 45 Abs. 8 ThürKO zum Ortsteilbürgermeister ernannt werden könnte, bei der Bildung oder Umbildung der Gemeinde aus dem Amt aus, so wird die nicht vollständig zurückgelegte Amtszeit als ehrenamtlicher Bürgermeister in der früheren Gemeinde als volle Wahlperiode auf die Zeiten nach Absatz 1 angerechnet. Scheidet ein Ortsteilbürgermeister oder ein Ortschaftsbürgermeister bei der Neu- oder Umbildung einer Gemeinde oder Landgemeinde aus dem Amt aus und wird nicht nach Absatz 4 Satz 1 wieder gewählt, so wird die nicht vollständig zurückgelegte Amtszeit als Ortsteilbürgermeister oder Ortschaftsbürgermeister in der früheren Gemeinde als volle Amtszeit auf die Zeiten nach Absatz 1 angerechnet.

(6) Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsgruppen A und B der Bürgermeister gelten mit dem gleichen Vomhundertsatz unmittelbar für den Ehrensold.

(7) Abweichend von Absatz 1 kann einem ehrenamtlichen Bürgermeister, der in der Zeit vom 6. Mai bis zum 2. Oktober 1990 gewählt wurde und der bis zum Ende der gesetzlichen Amtszeit sein Amt innehatte, Ehrensold gewährt werden. Hauptamtlichen Bürgermeistern, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, kann der Ehrensold bis zur Höhe der Dienstaufwandsentschädigung gewährt werden.“

5. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9a
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.“

Artikel 4

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Die Ortschaftsverfassungen nach der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung des § 45 ThürKO werden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Absatz 3 zu Ortsteilverfassungen. Der Ortsbürgermeister führt ab Beginn der gesetzlichen Amtszeit des im Jahre 2009 zu wählenden Gemeinderats die Bezeichnung Ortsteilbürgermeister, der Ortschaftsrat führt die Bezeichnung Ortsteilrat. Die Gemeinden haben ihr Ortsrecht diesbezüglich bis spätestens drei Monate vor den allgemeinen Kreistags- und Gemeinderatswahlen 2009 anzupassen.

(2) Die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Gemeinden richtet sich nach den Bestimmungen des Dritten Abschnittes des zweiten Kapitels des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG). Bei Beamten auf Zeit, die nach § 130 Abs. 2 Satz 1 BRRG in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind, endet der einstweilige Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit; sie gelten ab diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt, wenn sie bei Verbleiben im Amt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wären.

(3) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Begründung zum Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Strukturen im Freistaat Thüringen

A. Allgemeine Begründung

1. Ziele der Weiterentwicklung der Gemeindestrukturen

Die auf der Grundlage der im Jahr 1993 beschlossenen gesetzlichen Vorgaben bisher durchgeführten Gemeindeneugliederungsmaßnahmen zeigen insgesamt nicht die erwarteten Ergebnisse. Die gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die demografischen und finanzpolitischen Bedingungen, haben sich anders entwickelt, als damals erwartet. Daher sind die derzeit bestehenden Gemeindestrukturen nur zum Teil geeignet, mittel- und langfristig die erforderliche Leistungs- und Verwaltungskraft für die zu erfüllenden Aufgaben aufzubringen und gleichzeitig auch eine effektive und moderne Aufgabenerfüllung zu garantieren.

Die Festlegung der Ziele und Grundsätze der Weiterentwicklung der kommunalen Strukturen, insbesondere die Einführung des Modells der Thüringer Landgemeinde, einschließlich der Übergangsregelungen dienen der Umsetzung entsprechender Maßgaben des „Leitbildes für starke und bürgernahe Gemeinden in Thüringen“. Das Leitbild wurde von der Enquetekommission „Zukunftsfähige Verwaltungs-, Gemeindegebiets- und Kreisgebietsstrukturen in Thüringen und Neuordnung der Aufgabenverteilung zwischen Land und Kommunen“ am 1. April 2008 beschlossen. Der Thüringer Landtag verabschiedete am 11. April 2008 den Entschließungsantrag der Fraktionen der CDU und der SPD zu den Vorabempfehlungen für eine Verwaltungsreform auf gemeindlicher Ebene in Thüringen der Enquetekommission (Drucksache 4/4004).

Mit der Einführung der Thüringer Landgemeinde werden die Gemeindestrukturen weiterentwickelt und an die aktuellen und künftigen Anforderungen angepasst. Unter Berücksichtigung der zu erwartenden demografischen Entwicklung und deren Auswirkungen sollen dauerhaft leistungsfähige Strukturen geschaffen werden. Dabei soll den regionalen Besonderheiten und den strukturellen Unterschieden Rechnung getragen werden. Ziel des Gesetzes ist die Schaffung leistungsfähiger Gemeinden, die neben einer effizienten Verwaltung vor allem auch Identifikations- und Heimaträume sind. Die Reformmaßnahmen orientieren sich an den Interessen der Bürger. Sie dienen der Erhaltung und Förderung des ehrenamtlichen Engagements und sollen eine funktionsgerechte und die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse wahrende Daseinsvorsorge gewährleisten.

2. Einführung der Landgemeinde

Die Landgemeinde wird als eine Form der kreisangehörigen Gemeinde nach § 6 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) eingeführt. Sie unterscheidet sich von Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft angehören oder einer erfüllenden Gemeinde zugeordnet sind (Einheitsgemeinden), durch eine kraft Gesetzes gestärkte Ortschaftsverfassung. Der Landgemeinde obliegen alle Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungsbereiches. Organe der Landgemeinde sind der Bürgermeister und der Gemeinderat. Die Landgemeinde muss auf Dauer mindestens 3 000 Einwohner haben. Die demografische Entwicklung in den Regionen ist dabei zu berücksichtigen. Die Interessen der Ortschaften der Landgemeinde werden durch Ortschaftsbürgermeister und Ortschaftsrat vertreten.

3. Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinden in Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden nach den §§ 46 bis 52 ThürKO sollen sich freiwillig zu Landgemeinden mit erweitertem Ortschaftsrecht nach § 45a ThürKO oder zu Einheitsgemeinden mit einem Ortsteilrecht nach § 45 ThürKO zusammenfinden. Dabei ist die Schaffung zusätzlicher Verwaltungseinheiten oder Gebietskörperschaften zu vermeiden. Eine Zuordnung einzelner Gemeinden außerhalb der bisherigen Verwaltungsstruktur ist aus Gründen des öffentlichen Wohls nur im Ausnahmefall möglich. Für die nicht in der neu gebildeten Landgemeinde oder Einheitsgemeinde aufgehenden Mitglieder einer Verwaltungsgemeinschaft soll die Landgemeinde oder die Einheitsgemeinde die Aufgaben einer erfüllenden Gemeinde nach § 51 ThürKO wahrnehmen.

Zur Bildung, Erweiterung, Änderung oder Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft sind entsprechende übereinstimmende Beschlüsse der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft erforderlich. In diesen Gemeinden muss die Mehrheit der Einwohner der Verwaltungsgemeinschaft wohnen.

Den Größenvorgaben für die Landgemeinde haben sich auch alle derzeit bestehenden Gemeinden, die keiner Verwaltungsgemeinschaft oder erfüllenden Gemeinde angehören, anzupassen.

Bereits bestehende Gemeinden können über entsprechende Regelungen in ihren Hauptsatzungen ebenfalls das erweiterte Ortschaftsrecht der Landgemeinde einführen.

Bei der Neuordnung der Gemeindestrukturen sollen die bestehenden Landkreisgrenzen grundsätzlich unangetastet bleiben.

Die Grundsätze der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung werden bei der Weiterentwicklung der Gemeindestrukturen beachtet. Im Vordergrund steht die Stärkung der Ober- und Mittelzentren. Darüber hinaus werden die Stadt-Umland-Beziehungen weiterentwickelt. Ebenso werden die Interessen der weiteren Gemeinden mit Versorgungs- und Entwicklungsfunktionen für ihr Umland (zentrale Orte) besonders berücksichtigt. Die Landesentwicklungsplanung ist darauf auszurichten.

4. Übergangsbestimmungen

Es sollen sich auf freiwilliger Basis möglichst viele Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern zu einer Landgemeinde oder Einheitsgemeinde zusammenschließen oder in bereits bestehende benachbarte Gemeinden eingliedern.

In der nächsten Legislaturperiode sollen die ersten Erfahrungen mit dem Institut der Landgemeinde ausgewertet werden. Soweit in dieser Zeit Investitionen vorgesehen sind, die sich finanziell nachteilig auf die Vergrößerung oder Neubildung einer Landgemeinde oder einer Einheitsgemeinde auswirken können, sollen diese unterbleiben.

Bei Gemeindezusammenschlüssen und Eingliederungen ist die Vermögenssituation der beteiligten Gemeinden angemessen zu berücksichtigen. Über die Nutzung und Unterhaltung des eingebrachten Vermögens sind Vereinbarungen möglich.

Ein neues einheitliches Ortsrecht ist in den neu gebildeten Landgemeinden/Gemeinden nach Maßgabe des jeweiligen Neugliederungsgesetzes spätestens bis zum Ende des dritten auf das Inkrafttreten des jeweiligen Gesetzes zur Gemeindebildung folgenden Kalenderjahrs zu schaffen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Änderung der Thüringer Kommunalordnung):

Zu Nummer 1

In den Landgemeinden soll die Benennung der im Gebiet der Ortschaft dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen der Ortschaft obliegen. Doppelbenennungen sind in Landgemeinden zulässig, soweit keine Verwechslungsgefahr besteht.

Zu Nummer 2

Mit dieser Regelung wird die Landgemeinde als eine Form der kreisangehörigen Gemeinden in Thüringen eingeführt. Sie soll die Mindestgröße von 3 000 Einwohnern auf Dauer nicht unterschreiten und hat ein gesetzlich festgelegtes erweitertes Ortschaftsrecht.

Zu Nummer 3

Redaktionelle Anpassung an Nummern 4 und 5.

Zu Nummer 4

Die Regelungen des § 45 ThürKO werden an die Vorgaben des von der Enquetekommission beschlossenen „Leitbildes für starke und bürgernahe Gemeinden in Thüringen“ angepasst. Die bisherigen Ortschaften der Einheitsgemeinden sind künftig Ortsteile mit Ortsteilverfassung. Der Begriff „Ortsteil“ wird nunmehr in doppelter Bedeutung verwendet. Zum einen kann die Gemeinde ihr Gebiet in Ortsteile einteilen. Der Einteilung liegen in der Regel geografische und historische Gegebenheiten zugrunde. Zum anderen kann die Gemeinde durch Regelung in der Hauptsatzung für einzelne oder mehrere Ortsteile gemeinsam eine Ortsteilverfassung einführen.

Zu Nummer 5

Ein neuer § 45a ThürKO wird eingeführt, der das erweiterte Ortschaftsrecht der Landgemeinde gemäß den Vorgaben der Enquetekommission im Leitbild regelt. Auch Landgemeinden haben Ortsteile. Die Landgemeinde hat für ihre Ortsteile einzeln oder gemeinsam Ortschaften zu bilden und für diese die Ortschaftsverfassung einzuführen. Die Ortschaftsverfassung kann nur auf Vorschlag der Ortschaft selbst oder wenn ein mangelndes Interesse an der Vertretung durch Ortschaftsbürgermeister und Ortschaftsrat besteht aufgehoben werden.

Zu Nummer 6

§ 46 ThürKO wird den Vorgaben des „Leitbildes für starke und bürgernahe Gemeinden in Thüringen“ der Enquetekommission angepasst. Ausnahmen von der Mindestgröße von 3 000 Einwohnern sollen in Zukunft nicht mehr zugelassen werden. Die Einheitsgemeinden und Landgemeinden, die unter diese Mindestgröße fallen, müssen ihre Strukturen anpassen. Erst ab einer Mindestgröße von 3 000 Einwohnern kann grund-

sätzlich davon ausgegangen werden, dass die Gemeinden als eigenständig handlungsfähige Selbstverwaltungskörperschaften die Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft aufweisen, um alle Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungskreises so zu erfüllen, dass sie sowohl den ständig steigenden Anforderungen an die kommunale Daseinsvorsorge als auch den Erwartungen der Bürger gerecht werden. Die Bildung, Erweiterung, Änderung und Auflösung einer Verwaltungsgemeinschaft erfolgt künftig nur noch durch Gesetz. Die beteiligten Gemeinden können hier selbst initiativ werden und entsprechende Beschlüsse fassen. Bereits bei Vorliegen einer doppelten Mehrheit in Gestalt der Mehrheit dieser Gemeinden, in der auch die Mehrheit der Einwohner leben, kann ein entsprechender Antrag gestellt werden, der an das für Kommunalrecht zuständige Ministerium zu richten ist. Dieses prüft einen entsprechenden Antrag am Maßstab des öffentlichen Wohls. Stehen dem Antrag keine Gründe des öffentlichen Wohls entgegen, so erarbeitet das zuständige Ministerium einen entsprechenden Gesetzentwurf und leitet diesen dem Landtag zu, der dann darüber entscheidet.

Zu Nummer 7

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes)

Zu Nummer 1

Nach derzeit geltender Fassung wird bei der Berechnung der Steuerkraftzahlen ab dem Jahr 2009 jeweils der Durchschnitt des Istaufkommens des vergangenen Jahres und der zwei davor liegenden Jahre zugrunde gelegt. Der bislang in § 11 Abs. 3 Satz 2 geregelte Ermittlungszeitraum wird durch die Neuregelung des § 11 Abs. 3 für das Jahr 2009 dahingehend geändert, dass die für das Jahr 2008 geltende Regelung um ein Jahr verlängert wird. Gleichzeitig wird eine Neuregelung für die Berechnung der Steuerkraftzahlen ab dem Jahr 2010 getroffen.

Zu Nummer 2

Mit dem Gesetzentwurf wird Nr. 5 des Beschlusses des Thüringer Landtags vom 11. April 2008 zur EntschlieÙung zu den Vorabempfehlungen für eine Verwaltungsreform auf gemeindlicher Ebene in Thüringen (DS 4/4004) umgesetzt. § 36 des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes (ThürFAG) wird dahingehend neu gefasst, dass eine finanzielle Förderung freiwilliger Gemeindezusammenschlüsse sich an der Maßgabe des „Leitbildes für starke und bürgernahe Gemeinden in Thüringen“ orientiert und die Höhe der finanziellen Förderung nach Größenklassen gestaffelt wird. Die Förderung von Gemeindefusionen unter dem Dach einer Verwaltungsgemeinschaft entfällt mit Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Artikel 3 (Änderung des Thüringer Gesetzes über kommunale Wahlbeamte):

A. Allgemeines

Mit der Änderung des Gesetzes wird dem „Leitbild für starke und bürgernahe Gemeinden in Thüringen“, das von der Enquetekommission „Zukunftsfähige Verwaltungs-, Gemeindegebiets- und Kreisgebietsstrukturen in Thüringen und Neuordnung der Aufgabenverteilung zwischen Land und Kommunen“ am 1. April 2008 beschlossen wurde, entsprochen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Hinsichtlich des Wortes „Ortsbürgermeister“ erfolgt die Anpassung an die geänderten Regelungen von §§ 45 und 45a der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

Zu Nummer 2

Hinsichtlich des Wortes „Ortsbürgermeister“ erfolgt die Anpassung an die geänderten Regelungen von §§ 45 und 45a der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO).

Zu Nummer 3

Redaktionelle Änderung.

Nach § 4 Abs. 1 BBesG (auch ThürBesG) erhält der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte für den Monat, in dem ihm die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate die Bezüge weiter, die ihm am Tag vor der Versetzung zustanden. Danach erhält der Beamte Ruhegehalt bis zur Versetzung in den dauernden Ruhestand entsprechend § 14 Abs. 6 BeamtVG in Höhe von 71,75 v.H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der er sich zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat.

Zu Nummer 4

Abs. 1 wird hinsichtlich des Wortes „Ortsbürgermeister“ an die geänderten Regelungen von §§ 45 und 45a ThürKO angepasst. Dasselbe gilt für Abs. 4 Satz 1. Mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ändert sich die Amtsbezeichnung des bisherigen Ortsbürgermeisters nach § 45 ThürKO a.F. in „Ortsteilbürgermeister“. Ein Wechsel „seines“ Amtes i.S. von § 8 ThürKWBG ist mit der bloßen Änderung der Amtsbezeichnung nicht verbunden.

Absatz 5 wird neu eingefügt und regelt den Bestandsschutz. Dadurch wird sichergestellt, dass die bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeister, Ortsteilbürgermeister oder Ortschaftsbürgermeister, die bei der Bildung einer neuen Körperschaft aus dem Amt ausscheiden, durch die Neubildung einer Körperschaft in Bezug auf den Ehrensold keine Nachteile erleiden.

Zu Artikel 4 (Übergangs- und Schlussbestimmungen)

Artikel 5 enthält Übergangs- und Schlussbestimmungen und regelt das Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen. Zudem ist es erforderlich, die bestehenden Ortsschaftsverfassungen in die neue Ortsteilverfassung überzuleiten.

Absatz 2 regelt die Anwendung von §§ 128 ff. BRRG. Die Beamten einer Körperschaft (Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft), die vollständig in eine andere Körperschaft (z.B. (Einheits-)Gemeinde oder Landgemeinde) eingegliedert wird, treten mit der Umbildung kraft Gesetz in den Dienst der aufnehmenden Körperschaft über (§ 128 Abs. 1 BRRG). Nach § 130 Abs. 2 BRRG kann die aufnehmende Körperschaft innerhalb einer Frist von sechs Monaten die entbehrlichen Beamten auf Lebenszeit oder Zeit, deren Aufgabengebiet von der Umbildung berührt wurde, in den einstweiligen Ruhestand versetzen, wenn die Zahl der bei ihr vorhandenen Beamten nach der Umbildung den tatsächlichen Bedarf übersteigt. Bei Beamten auf Zeit, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind, endet der einstweilige Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit; sie gelten in diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt, wenn sie bei Verbleiben im Amt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wären. Das bedeutet für die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten (§ 6 Abs. 1 ThürKWBG), dass sie zu diesem Zeitpunkt die Wartezeit von 5 Jahren nach § 4 Abs. 1 BeamtVG (auch Vordienstzeiten aus einem anderen Beamtenverhältnis) erfüllen müssen (§ 130 Abs. 2 Satz 4 BRRG i.V.m. § 6 Abs. 1 ThürKWBG), wobei die Zeit im einstweiligen Ruhestand nach § 66 BeamtVG bis zu einer Dauer von 5 Jahren anzurechnen ist.

Für die Fraktion:

Mohring